

Vereinsförderrichtlinien
vom 25.02.1988, zuletzt geändert am 20.03.2017

1. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

- 1.1 Allgemeines
Die Einbeziehung eines Vereins in die Fördermaßnahmen der Gemeinde Aitrach erfolgt durch den Beschluss des Gemeinderats nach Antragstellung beim Bürgermeisteramt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 1.2 Voraussetzungen
Vereine können grundsätzlich nur dann gefördert werden, wenn sie ihren Sitz in der Gemeinde Aitrach haben und der Verein seit mindestens zwei Jahren besteht. Die Gemeinde kann den Zuschuss davon abhängig machen, dass der Verein im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt ist.
- 1.3 Bewilligung
Förderungsmaßnahmen werden mit Ausnahme der Grundförderung nur auf Antrag bewilligt. Der Antrag mit Stand vom 31.12. ist bis zum 01.02. des Förderjahres zu stellen. Grundlage für die über die Grundförderung hinausgehende Bewilligung ist eine namentliche Auflistung der aktiven Mitglieder mit Wohnsitz Aitrach. Für die Jugendförderung sind die aktiven Jugendlichen mit Geburtsdatum gesondert auszuweisen
- 1.4 Missbrauch
Bei nachgewiesenem Missbrauch der Förderung infolge fahrlässiger oder vorsätzlicher falscher Antragstellung erfolgt ein Ausschluss von der Gewährung der Förderung. Über den Ausschluss, der sich auf Teile der Richtlinien oder die Förderung insgesamt beziehen und einmalig oder von Dauer sein kann, entscheidet der Gemeinderat.

2. Art und Umfang der Förderung

- 2.1 Die Förderung wird nach Vereinszweck, Grundförderung, Jugendförderung und sonstiger Förderung unterschieden.
- 2.2 Die Grundförderung beträgt 85,00 EUR. Ab 150 Mitglieder mit Wohnsitz in Aitrach erhöht sich die Grundförderung auf 110,00 EUR, ab 200 Mitglieder auf 135,00 EUR und ab 400 Mitglieder auf 185,00 EUR. Die Kirchenchöre gelten hinsichtlich der Grundförderung als Verein.
- 2.3 Die Jugendförderung beträgt 8,00 EUR je aktivem Mitglied unter 18. Jahren, das in Aitrach seinen Wohnsitz hat. Mitglieder, die im Förderjahr das 18. Lebensjahr vollenden sind förderfähig.
- 2.4 Die sonstige Förderung beträgt je aktivem Mitglied mit Wohnsitz in Aitrach
 - 2.4.1 für den Musikverein Aitrach und den Musikverein Treherz, 11,00 EUR für Noten und 11,00 EUR für die Beschaffung und Unterhaltung von Musikinstrumenten und Uniformen,
 - 2.4.2 für den Fanfarenzug Aitrach 11,00 EUR für die Beschaffung und Unterhaltung von Musikinstrumenten und Uniformen,
 - 2.4.3 für den DRK Ortsverein 6,00 EUR für die Beschaffung und Unterhaltung von Uniformen
 - 2.4.4 für den Gospelchor Aitrach e.V. 6,00 EUR für die Beschaffung und Unterhaltung von Musikinstrumenten

- 2.5 Für die Beschaffung von Uniformen bzw. Trachten durch den Musikverein Aitrach, den Musikverein Treherz, den Fanfarenzug oder die Illertalschalmeien und den DRK Ortsverein kann auf Antrag unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation des Vereins vom Gemeinderat die Förderung zur Beschaffung und Unterhaltung von Musikinstrumenten und Uniformen in einer Höhe von maximal 30 % der Anschaffungskosten vorweggewährt werden, die durch die jährliche Förderung nach Ziffer 2.4 der Vereinsförderrichtlinien getilgt wird.

Pro Uniform werden Anschaffungskosten in Höhe von höchstens 550,00 EUR berücksichtigt. Soweit dieser Höchstbetrag bei der Vorweggewährung der Förderung zur Beschaffung von Musikinstrumenten und Uniformen ausgeschöpft wurde, kann eine weitere Vorweggewährung der Förderung frühestens nach vollständiger Tilgung der laufenden Vorweggewährung beantragt werden. Mitgliederzuwächse bis 10 % bleiben während des Zeitraums einer Vorweggewährung unberücksichtigt. Der Zeitraum bis zur Tilgung der Vorweggewährung soll 15 Jahre nicht überschreiben.

Die Anträge sind vor der Auftragserteilung mit Kostennachweis zu stellen. Eine Leistung wird nur gewährt, wenn die Auftragserteilung für die Beschaffungsmaßnahme nach der Bewilligung durch die Gemeinde erfolgt.

3. Jubiläumsgaben

- 3.1 Für öffentlich begangene Jubiläumsveranstaltungen des Gesamtvereins im 25-Jahres-Abstand (25./50./75. usw. Jubiläum) gewährt die Gemeinde eine Zuwendung in Höhe von 6,00 EUR pro Jahr des Bestehens, maximal 450,00 EUR. Abteilungsjubiläen werden mit einem Anerkennungsbetrag von 60,00 EUR gefördert. Begeht ein Verein sein Jubiläum nicht turnusgemäß, richtet sich die Höhe der Jubiläumsgabe nach dem letzten turnusgemäßen Termin.
- 3.2 Für die Ausrichtung einer Jubiläumsveranstaltung werden die Turn- und Festhalle oder der Versammlungsraum kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei Zeltveranstaltungen erhält der Verein einen Zuschuss in Höhe der anfallenden Wasser- und Abwassergebühren. Dies gilt ausnahmsweise auch bei Jubiläen im 10-Jahres-Abstand.

4. Sonderregelungen

Zusätzlich zu der Regelung nach Ziff. 2 erhalten

- 4.1 der Tennisclub Aitrach einen Zuschuss in Höhe des jeweils für den Tennisplatz zu zahlenden Wasserzinses und der Abwassergebühren,
- 4.2 die Wanderfreunde Aitrach 6,00 EUR je geleisteter Arbeitsstunde beim Wanderwegebau im Rahmen der Haushaltsmittel sowie einen Zuschuss von 375,00 EUR für das Aufstellen des Maibaumes,
- 4.3 der DRK Ortsverein Aitrach einen Zuschuss von 0,12 EUR pro Einwohner und Jahr.
(1)

5. Inkrafttreten

Die vorstehenden geänderten Richtlinien sind in der Fassung ab 01.01.2017 anzuwenden.